

01 - Büro des Oberbürgermeisters
Frau Schütte

Datum:
22.02.2021

Antrag

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Antrag "Keine Wahlwerbung in der Altstadt" (Antrag der AfD-Fraktion vom 16.02.2021, eingegangen am 16.02.2021, 22:20 Uhr)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
N	23.03.2021	Verwaltungsausschuss
Ö	25.03.2021	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

s. Antrag der AfD-Fraktion vom 16.02.2021, eingegangen am 16.02.2021, 22:20 Uhr

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 12,-- €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja

Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle:

Produkt / Kostenträger:

Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

Antrag der AfD-Fraktion vom 16.02.2021

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Eingang 16.02.2021, 22²⁰ Uhr

Fraktion Stadtrat Lüneburg



ORR 2. u. 6.
17/2.

Abender: Robin Gaberle • Am Ochsenmarkt 1 • 21335 Lüneburg

An
den Oberbürgermeister Herrn Mäde
den Rat der Hansestadt Lüneburg
Am Ochsenmarkt 1
21335 Lüneburg

Lüneburg, 16.02.21

Die AfD-Niedersachsen Fraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg beantragt zur Ratssitzung am 25.03.2021:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg fordert die Verwaltung auf,

- dass bei künftigen Wahlkämpfen die Plakatierung durch Parteien in der historischen Altstadt untersagt wird.

Begründung:

Die Wahlplakatierung als solche soll durch den Antrag nicht in Frage gestellt werden. Wahlplakate haben allerdings nur einen untergeordneten Einfluss auf die Wahlentscheidung des Bürgers. Demgegenüber wird in Lüneburg durch den Denkmalschutz sehr viel Aufwand in den Erhalt der historischen Altstadt investiert. Sie ist eine der Hauptattraktionen für den Tourismus und ein Aushängeschild der Stadt. Durch Wahlwerbung wird das historische Stadtbild jedoch eingeschränkt.

- Eine Untersagung der Wahlwerbung in der Innenstadt steht, da es sich nur um einen sehr kleinen Bereich der Stadt handelt, im Verhältnis zu der Einschränkung, die es für werbende Parteien bedeutet.

Für die AfD-Fraktion

Alternative für Deutschland • Niedersachsen Fraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg
robin.gaberle@afd-kreis-lueneburg.de
www.afd-kreis-lueneburg.de

01R

über

Herrn Stadtrat Moßmann

Herrn Oberbürgermeister Mädge

Antrag „Untersagung der Plakatierung durch Parteien in der historischen Altstadt bei künftigen Wahlkämpfen“

– (Antrag der AfD-Niedersachsen Fraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg vom 16.02.2021)

Stellungnahme der Verwaltung:

Die AfD-Niedersachsen Fraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg beantragt, dass bei künftigen Wahlkämpfen die Plakatierung durch Parteien in der historischen Altstadt untersagt wird. Als Begründung hierfür werden die durch Wahlplakate entstehenden Einschränkungen am historischen Stadtbild sowie der untergeordnete Einfluss von Wahlplakaten auf die Wahlentscheidung des Bürgers angeführt. Eine Untersagung steht aus Sicht des Antragstellers im Verhältnis zu der Einschränkung, die es für werbende Parteien bedeutet.

Das Recht auf Wahlwerbung findet seine Grundlage insbesondere in den Artikeln 5 Absatz 1 und 21 Absatz 1 Grundgesetz (GG) sowie in Artikel 3 Absatz 2 Niedersächsische Verfassung.

Die Parteien können diesen Auftrag des Grundgesetzes nur dann wirksam wahrnehmen, wenn sie nicht nur innerparteilich arbeiten, sondern auch nach außen tätig und sichtbar werden. Nach außen wirkende Tätigkeiten der verschiedensten Art wie der Straßenwahlkampf mit Plakatwerbung fallen daher in den Schutzbereich der Parteienfreiheit. Die Wahlkämpfe vor den Wahlen sind aufgrund der aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG, bzw. § 4 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgenden Wahlfreiheit zufolge *grundsätzlich* frei und unterliegen weder nach Art und Menge der Wahlwerbung noch im Umfang der dafür aufgewendeten Geldmittel einer gesetzlichen Beschränkung, unterliegen auf Grundlage straßenverkehrsrechtlicher und straßenrechtlicher Vorgaben allerdings gewisser Beschränkungen, die in Niedersachsen durch den Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 20.08.2020 - RdErl. d. MW. v. 20.08.2020 (43-30056/3310 – VORIS 93150) präzisiert sind. Hiernach besteht straßenrechtlich ein Anspruch auf die Sondernutzung des öffentlichen Raumes innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag. Dabei müssen aber die sonstigen Vorgaben wie zum Beispiel das Verbot der Nutzung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zum Anbringen Werbung beachtet werden. Beim Aufstellen von Plakattafeln und dem Aufhängen von Plakaten an Masten, Straßenlaternen und Bäumen ist das Freihalten des Verkehrs- und Sicherheitsraums zu berücksichtigen.

Auch wenn es aus Sicht der Stadtbild- und Denkmalpflege immer zu begrüßen ist, Werbung innerhalb der historischen Altstadt so zurückhaltend wie möglich zu gestalten oder ganz darauf zu verzichten, ist der Einfluss von Wahlplakaten auf die individuelle Wahlentscheidung nicht relevant in Bezug auf die Frage, ob dieses Mittel angewandt werden darf, bzw. soll. Wenn die Parteien Wahlplakate als probates Mittel erachten, dann können sie diese auch einsetzen.

...

Für ein Verbot der Plakatierung durch Parteien in der Lüneburger Altstadt gibt es keine Rechtsgrundlage. Ein solches Verbot wäre daher rechtswidrig.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der AfD-Niedersachsen Fraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg vom 16.02.2021 wird abgelehnt.

Kosten für die Erarbeitung der Stellungnahme: 100 €

im Original gezeichnet

Lauterschlag